

Newsletter 01/18

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

wir wünschen allen Lesern unseres Newsletters ein erfolgreiches Gefahrgut- und Gefahrstoffjahr 2018.

Auch in diesem Jahr werden wir wieder für Sie auf aus unserer Sicht wichtige Änderungen und Neuerungen hinweisen, die Ihnen dabei helfen sollen, Ihren Alltag rechtssicherer zu bewältigen. Wie bereits im vergangenen Jahr, bitten wir Sie ausdrücklich darum, durch Ihre konstruktive Kritik zur weiteren Verbesserung dieses Newsletters beizutragen.

Auf geht's ins neue Jahr 2018!

Ihr GBK-Newsletterteam

Hinweis zur Nutzung:

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

Europa und Global

Beschränkung der Siloxane D4 und D5 in abwaschbaren kosmetischen Mitteln

Im Amtsblatt der EU wurden Beschränkungen der Verwendung der Siloxane Octamethylcyclotetrasiloxan (D4) und Decamethylcyclopentasiloxan (D5) in abwaschbaren kosmetischen Mitteln veröffentlicht (VERORDNUNG (EU) 2018/35). Die Regelung tritt zum 31.01.2018 in Kraft. Der Beschränkungseintrag im Anhang XVII der REACH-Verordnung lautet wie folgt:

<p>„70. Octamethylcyclotetrasiloxan (D4) CAS-Nr. 556-67-2 EG-Nr. 209-136-7 Decamethylcyclopentasiloxan (D5) CAS-Nr. 541-02-6 EG-Nr. 208-764-9</p>	<p>1. Darf nach dem 31. Januar 2020 in abwaschbaren kosmetischen Mitteln nicht in einer Konzentration von 0,1 Gewichtsprozent oder höher in den Verkehr gebracht werden.</p> <p>2. Für die Zwecke dieses Eintrags bezeichnet ‚abwaschbare kosmetische Mittel‘ kosmetische Mittel im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009, die unter normalen Anwendungsbedingungen nach dem Auftragen mit Wasser abgewaschen werden.“</p>
---	---

Zur Veröffentlichung im Amtsblatt geht es [hier](#).

Veröffentlichung der 1. Erweiterung der „Krebsrichtlinie“ im Amtsblatt erfolgt

Am 27.12.2017 wurde im Amtsblatt der EU die 1. Erweiterung der „Krebsrichtlinie“ (Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit) veröffentlicht. Zur „RICHTLINIE (EU) 2017/2398 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit“ geht es [hier](#). Die nationale Umsetzung der Richtlinie muss bis zum 17.01.2020 erfolgen.

Das IFA (Institut für Arbeitssicherheit der DGUV) hat in Bezug auf die Veröffentlichung der Erweiterung der Krebsrichtlinie (CMD) eine Liste der verbindlichen EU-Arbeitsplatzgrenzwerte nach CMD und der nationalen Grenzwerte (Beurteilungsmaßstäbe) erstellt. Die Tabelle mit Stand Januar 2018 finden Sie [hier](#).

China MdEP veröffentlicht den Katalog Priority Chemicals (1. Los)



Am 28. Dezember 2017 veröffentlichte das chinesische Ministerium für Umweltschutz (MEP) den Katalog der vorrangigen Chemikalien (1. Los) auf seiner Website und erklärte die relativen Risikokontrollmaßnahmen, die an diesen Chemikalien durchgeführt werden ([weiterlesen](#)).

Newsletter 01/18

China MEP veröffentlichte Inventar streng eingeschränkter giftiger Chemikalien (2018)

Am 20. Dezember 2017 veröffentlichte das chinesische Ministerium für Umweltschutz (MEP) das Verzeichnis der stark restriktiven toxischen Chemikalien (2018) auf seiner Website. Zu den Anforderungen der "Notification for Customs Clearance for Importing/Exporting Toxic Chemicals" wurden auch Anweisungen in Bezug auf das Chemikalieninventar gegeben ([weiterlesen](#)).

Einführung GHS in Südamerika

Die Einführung des GHS in Mittel- und Südamerika geht weiter. Costa Rica beginnt die Einführung des GHS auf der Basis der 6. Revision des UN-GHS. Das Dekret [40457-S](#) vom 29. Juni 2017 regelt die Etikettierung von Chemikalien und erlaubt eine fünfjährige Übergangsfrist (bis 30. Dezember 2022). Das Dekret [40705-S](#) vom 2. November 2017 regelt die Registrierung von gefährlichen Substanzen und enthält Informationen zu Sicherheitsdatenblättern nach GHS.

Neuseeland: Update zum Chemikalieninventar NZIoC

Die EPA von Neuseeland hat ein (weiteres) Update zu ihrem Chemikalieninventar veröffentlicht. Noch im Dezember 2017 wurde eine Liste veröffentlicht, die [Veränderungen des Inventars](#) (Neuaufnahmen, Stoffe mit geändertem Status sowie gelöschte Einträge) enthält. In einer Gesamtliste mit Stand Januar 2018 befindet sich die [Gesamtliste des Inventars](#), inkl. des jeweiligen „Approval Status“. Diese Liste enthält jedoch keine Verwendungsbeschränkungen für Neuseeland. Für tiefergehende Informationen wird auf die [EPA Hazardous Substance Databases](#) verwiesen. Dort befinden sich neben dem Inventar (NZIoC) auch die „Chemical Classification and Information Database (CCID)“, „Approved Hazardous Substances with Controls“ sowie das „HSNO Application Register“.

Verwendungsbeschränkungen in den USA

EPA schiebt Verwendungsbeschränkungen für Methylenchlorid, N-Methylpyrrolidon und Trichlorethylen auf die lange Bank.

Unter Section 6 der TSCA kann die EPA Verwendungsbeschränkungen für Chemikalien erlassen, wenn diese ein unverhältnismäßiges Risiko für die Gesundheit und die Umwelt darstellen. Im Januar 2017 wurden hierzu separate Vorschläge zu den drei genannten Chemikalien veröffentlicht. Eine Section 6 Rule würde die Verwendung von Methylenchlorid und N-Methylpyrrolidon in allen Konsumentenprodukten sowie in den meisten gewerblichen Farbentfernern beschränken. Zwei weitere Section 6 Rules betreffen die Verwendungen von Trichlorethylen in der Dampfentfettung (vapor degreasing) sowie als Fleckenentferner.

Im Dezember 2017 wurden diese Section 6 Rules auf die „long-term action list“ geschoben, d.h. innerhalb eines Jahres wird es keine weiteren Maßnahmen hierzu geben, und es wurde kein Datum genannt, wann die Maßnahmen wieder aufgenommen werden sollen. Dies bedeutet in der Regel, dass die EPA diese Maßnahmen fallen lässt. Bemerkenswert ist diese Entwicklung vor dem Hintergrund, dass alle drei genannten Stoffe unter den ersten 10 Chemikalien sind, die nach den neuen TSCA-Regeln eine Risikobewertung durchlaufen. [LINK](#) (Newsletter von ChemicalWatch)

Gefahrstoffe

Bericht zur UN SCEGHS Committee vorgelegt

Vom 06.- 08. Dezember 2017 fand in Genf die Sitzung des UN SCEGHS Committee statt. Den Bericht finden Sie hier: [Report 34th session](#). Die nächste Sitzung des UN SCEGHS findet vom 04.-06. Juli 2018 in Genf statt.

ECHA plant regulatorische Maßnahmen für weitere 236 Stoffe

Im Rahmen ihrer Screening-Aktivitäten hat die ECHA weitere 236 Stoffe identifiziert, zu denen sie regulatorische Maßnahmen (z. B. Compliance Check, Stoffbewertung, harmonisierte Einstu-

Newsletter 01/18

fung) in Erwägung zieht. Die ECHA hat die betroffenen Unternehmen bereits darüber informiert. Die Stoffnamen werden in dieser Phase nicht veröffentlicht. Es folgt nun eine manuelle Prüfung der Stoffe unter Beteiligung der Behörden der Mitgliedsstaaten mit dem Ziel, Vorschläge für das weitere regulatorische Vorgehen zu erstellen. Die Kriterien für das Screening finden Sie hier in diesem Dokument [Screening definition document](#).

Beschränkungen von "Oxo-plastics" und "microplastics"

ECHA arbeitet im Auftrag der EU-Kommission an Beschränkungen von "Oxo-plastics" und "intentionally added microplastics particles". Aus diesem Grunde wurden im „Registry of Intentions“ (ROI) neue Absichtserklärung der ECHA zur Beschränkung folgender Stoffe eingestellt:

- Mikroplastik
- Oxo-abbaubare Kunststoffe
- Calciumcyanamid (CAS-Nr. 156-62-7)
- Formaldehyd und Formaldehydabspalter (CAS-Nr. 50-00-0)

Parallel hat die Kommission bereits die ECHA beauftragt, die wissenschaftlichen Grundlagen für Beschränkungen von oxo-abbaubaren Kunststoffen und Mikroplastik zu prüfen und Beschränkungs dossiers zu erstellen.

ECHA zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen

Current Consultations

Die ECHA hat folgende Konsultationen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen zur Kommentierung veröffentlicht:

- targeted consultation: MCPA-thioethyl (EC 246-831-4; CAS 25319-90-8)
- Iprovalicarb (ISO); isopropyl [(2S)-3-methyl-1-{[1-(4-methylphenyl)ethyl] amino}-1-oxobutan-2-yl]carbamate (EC - ; CAS 140923-17-7).

Die offiziellen Konsultationen der ECHA zu Vorschlägen einer harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung finden Sie [hier](#).

Submitted CLH proposals

Den Sachstand zu eingereichten Vorschlägen bei der ECHA für ein CLH-Dossier finden Sie [hier](#). Eine Veröffentlichung des Berichts und offizielle Konsultation durch die ECHA erfolgt nach Überprüfung des Berichts.

- nitrosomorpholine (EC - ; CAS 59-89-2);
- methyl-1H-benzotriazole (EC 249-596-6; CAS 29385-43-1);
- clothianidin (ISO); (E)-1-(2-Chloro-1,3-thiazol-5-ylmethyl)-3-methyl-2-nitroguanidine (EC 433-460-1; CAS 210880-92-5);
- 4-methylpentan-2-one (EC 203-550-1; CAS 108-10-1);
- acetamiprid (ISO); (1E)-N-[(6-chloropyridin-3-yl)methyl]-N'-cyano-N-methylethanimidamide; (E)-N1-[(6-chloro-3-pyridyl)methyl]-N2-cyano-N1-methylacetamide (EC - ; CAS 135410-20-7; CAS 160430-64-8);
- 1H-benzotriazole (EC 202-394-1; CAS 95-14-7);
- n-hexane (EC 203-777-6; CAS 110-54-3).
- silanamine, 1,1,1-trimethyl-N-(trimethylsilyl)-, hydrolysis products with silica; pyrogenic, synthetic amorphous, nano, surface-treated silicon dioxide (EC 272-697-1; CAS 68909-20-6)

Current CLH intentions

Absichtserklärungen zur Erstellung eines CLH-Dossiers werden im „Registry of Intentions“ veröffentlicht. Die Registry finden Sie [hier](#).

- methyl salicylate (EC 204-317-7; CAS 119-36-8);
- tetrafluoroethylene (EC 204-126-9; CAS 116-14-3);
- diflufenican (ISO); N-(2,4-difluorophenyl)-2-[3-(trifluoromethyl)phenoxy]-3-pyridinecarboxamide (EC 617-446-2; CAS 83164-33-4);
- benfluralin; N-butyl-N-ethyl- α,α,α -trifluoro-2,6-dinitro-p-toluidine (EC 217-465-2; CAS 1861-40-1).

Newsletter 01/18

- dinotefuran (ISO); 1-methyl-2-nitro-3-(tetrahydro-3-furylmethyl)guanidine (EC - ; CAS 165252-70-0)
- acetamiprid (ISO); (1E)-N-[(6-chloropyridin-3-yl)methyl]-N'-cyano-N-methylethanimidamide; (E)-N1-[(6-chloro-3-pyridyl)methyl]-N2-cyano-N1-methylacetamidine (EC Not available; CAS 135410-20-7 (preferred); CAS 160430-64-8 (alternative))
- Oxo-plastics or oxo-degradable plastics
- Microplastics
- Calciumcyanamid (CAS-Nr. 156-62-7)
- Formaldehyd und Formaldehydabspalter (CAS-Nr. 50-00-0)

Withdrawn CLH intentions and submissions

Zurückgezogene CLH Absichten und Einreichungen werden [hier](#) veröffentlicht.

- picoxystrobin (ISO); methyl (2E)-3-methoxy-2-{2-[6-(trifluoromethyl)-2-pyridyloxymethyl]phenyl}acrylate (EC - ; CAS 117428-22-5)

Neue PACT-Einträge

PACT ist das „Public Activities Coordination Tool“ und listet alle Stoffe zu denen Risikomanagementoptionen-Analysen oder informelle Bewertungen ihrer Gefährlichkeit durchgeführt werden (PBT/vPvB, ED). Zum PACT-Tool geht's [hier](#) und hier geht es zur den letzten [Änderungen](#).

Committee for Risk Assessment tagt

Der ECHA Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC - Committee for Risk Assessment) tagt vom 27. Februar – 9. März 2018 auf seiner 44. Sitzung. Für folgende Stoffe ist eine Diskussion und die Verabschiedung eines Standpunktes zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung vorgesehen:

- octamethylcyclotetrasiloxilane
- branched hexatriacontane
- 2-methoxyethyl acrylate
- diisooctyl phthalate
- imiprothrin (ISO)
- silicon carbide (fibres fulfilling the WHO definition: diameter <3 µm, length > 5 µm and aspect ratio ≥ 3:1)
- Granulated copper
- nitric acid...%
- pymetrozine (ISO)
- Margosa, ext. [cold-pressed oil of Azadirachta indica seeds without shells extracted with super-critical carbon dioxide]
- ipconazole (ISO)
- ethofumesate (ISO) (±)-2-ethoxy-2,3-dihydro-3,3-dimethylbenzofuran-5-yl methanesulfonate
- L-(+)-lactic acid; (2S)-2-hydroxypropanoic acid
- 1,2-Benzenedicarboxylic acid, di-C8-10-branched alkylesters, C9-rich; [1] di-“isononyl“ phthalate; [2] (DINP)
- (2RS)-2-[4-(4-chlorophenoxy)-2-(trifluoromethyl)phenyl]-1-(1H-1,2,4-triazol-1-yl)propan-2-ol; mefentrifluconazole
- MCPA-thioethyl

Weitere Stoffe können noch in die Agenda aufgenommen werden, für die eine Verabschiedung ohne Diskussion vorgesehen ist. Die Standpunkte des RAC zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen werden nach der Verabschiedung im RAC der EU-Kommission übersandt. Sie dienen der weiteren Diskussion und Verabschiedung mit den Mitgliedsstaaten im REACH Committee. Die Tagesordnung und das Protokoll des RAC finden Sie nach der Erstellung [hier](#). Das Schlussprotokoll der 43. Sitzung wurde noch nicht eingestellt.

Newsletter 01/18

Kandidatenliste erweitert

Die ECHA hat sieben weitere Stoffe in die Kandidatenliste für das Zulassungsverfahren unter REACH aufgenommen und den Eintrag von Bisphenol A um die Begründung „Endocrine disrupting properties (Article 57(f) - environment“) ergänzt – zur Erweiterung geht es [hier](#). Die Kandidatenliste enthält jetzt insgesamt 181 Stoffe.

Damit bestehen ab sofort Informationspflichten gemäß Art. 33 der REACH-Verordnung für Lieferanten von Erzeugnissen, die diese Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthalten. Außerdem müssen ggf. zusätzliche Informationspflichten gegenüber der ECHA gemäß Art. 7 Abs. 2 von Produzenten bzw. Importeuren von Erzeugnissen erfüllt werden. Die Kandidatenliste insgesamt finden Sie [hier](#).

Deutschland

Update TRGS

Im Gemeinsamen Ministerialblatt wurden zwischenzeitlich Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) veröffentlicht:

- [TRGS 900](#) „Arbeitsplatzgrenzwerte“, GMBI 2017 S. 919-922 [Nr. 50] vom 30.11.2017
- [TRGS 903](#) „Biologische Grenzwerte (BGW)“, GMBI 2017 S. 922 [Nr. 50] vom 30.11.2017

NRW nimmt nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnete Produkte vom Markt

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat mitgeteilt, dass die Behörden für Chemikaliensicherheit in Nordrhein-Westfalen in großen Mengen chemische Produkte aus den Verkaufsregalen hat entfernen lassen. Es wurden Lacke und Farben, Putz-, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Lufterfrischer, Bremsflüssigkeiten, Spachtelmassen und weitere Produkte entdeckt, die nicht den vorgeschriebenen Kennzeichnungspflichten entsprechen. Der staatliche Arbeitsschutz bei den Bezirksregierungen sowie die Kreise und kreisfreien Städte überprüften landesweit über 500 Unternehmen (Einzel-, Groß- und Online-Handel) und stießen dabei auf insgesamt mehr als 14.000 nicht mehr verkehrsfähige Produkte. Einzelheiten finden Sie [hier](#).

Als Orientierungshilfe wurden auf der Seite des Ministeriums weiterführende Dokumente veröffentlicht:

- [Beispielsammlung und Übersicht über rechtliche Regelungen](#) und der
- [Projektbericht](#).

Gefahrgutrecht

Zehnte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen in Kraft getreten

Im Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 77 vom 13. Dezember 2017 (Anlage 1) wurde die Zehnte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen verkündet. Mit dieser Veröffentlichung sind Änderungen der Gefahrgutverordnung See (GGVSee), Gefahrgutkostenverordnung (GGKostV) sowie der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in Kraft getreten. Zudem wurde die Neufassung der GGVSee veröffentlicht.

Bitte beachten Sie insbesondere die nach GGVSee geänderten Pflichten des Versenders in § 17 GGVSee. Im IMDG-Code wurden Beförderungsverbote für chemisch instabile Stoffe präzisiert.

IATA veröffentlicht Addendum

Noch vor Inkrafttreten zum 01.01.2018 hat die IATA zur 59. Auflage am 22.12.2017 ein Addendum veröffentlicht. Zum Addendum geht's [hier](#).

Aktuelle amtliche Bekanntmachungen im Januar 2018

1. Bekanntmachung der Gegenzeichnung der Multilateralen Vereinbarung M309 nach Abschnitt 1.5.1 des ADR für Kabel gem. 9.2.2.2.1 ADR (G 33/3642.40/309)

Newsletter 01/18

2. Bekanntmachung zur Kennzeichnung von Verpackungen, IBC und Großverpackungen (G33/3642.20/2017-4)
 3. Bekanntmachung zur Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in Verbindung mit der 6. ADN-Änderungsverordnung (G33/3644.20/2-2017 und G33/3642.71/2017-1)
- Zu den Bekanntmachungen geht's [hier](#).

Arbeitsschutz

Neue Veröffentlichungen der DGUV

Hier eine Übersicht über aktuelle Informationen und neue und aktualisierte Publikationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV):

- **Mit sicherem Tritt ins neue Jahr**

Zum 1. Januar 2018 tritt die überarbeitete Leiternorm in Kraft. Sie macht neue Vorgaben, die die Standfestigkeit von Leitern verbessern sollen. Mangelnde Standfestigkeit ist die häufigste Unfallursache beim Einsatz von Leitern. [Zur Pressemitteilung der DGUV](#)

- **Schwingungsbelastung im Blick, Schwingungsbelastung im Griff**

Das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) hat ein einfaches Gerät entwickelt, mit dem Beschäftigte auf einen Blick erkennen, ob ihre Schwingungsbelastung zu hoch ist. Ein Ampelsystem hilft zu entscheiden, ob Korrekturmaßnahmen sinnvoll sind. [Zur Pressemitteilung des IFA](#)

- **Abbiegeassistenten erhöhen die Verkehrssicherheit**

Immer wieder werden schwere Unfälle beim Rechtsabbiegen von Lkw, Omnibussen oder Transportern verursacht, bei denen Fußgänger oder Radfahrer die Opfer sind. Bei diesen Unfällen kommen pro Jahr rund 30 Menschen ums Leben, 160 werden schwer verletzt. Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) spricht sich für elektronische Abbiegeassistenten als ein geeignetes Mittel aus, um solche Unfälle zu vermeiden. [Weitere Informationen](#)

- **Arbeitsplatzgrenzwerte für Kohlenwasserstoffgemische**

Für Kohlenwasserstoffgemische, die zum Beispiel in Reinigungs- oder Lösemitteln vorkommen, gibt es neue Grenzwerte. Einzelheiten beschreibt das Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) in der Zeitschrift "Gefahrstoffe - Reinhaltung der Luft". [Zum Artikeldownload](#)

- **Gefährdungsbeurteilung mit dem GESTIS-Stoffenmanager**

Nach der Gefahrstoffverordnung muss bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. Wie die kostenlose Software GESTIS-Stoffenmanager aktuell dabei hilft, beschreibt das Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) in der Fachzeitschrift "sicher ist sicher". [Zum Artikel](#)

- **Kurzfilm für mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit**

Mit dem Kurzfilm "Gesundheitskompetenz in der Arbeitswelt" richtet sich die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) an alle, die ihr Arbeitsverhalten gesundheitsförderlicher gestalten möchten. Am Beispiel "Gesundheitsrisiko: Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE)" zeigen animierte Piktogramme, wie es im Betrieb häufig ist und wie es eigentlich sein sollte. [Zum Kurzfilm der GDA](#)

- **Neue und aktualisierte Medien**

1. DGUV Information 203-072: Wiederkehrende Prüfungen elektrischer Anlagen und ortsfester elektrischer Betriebsmittel – Fachwissen für Prüfpersonen (neu) [Zum Download](#)
2. DGUV Information 203-087: Auswahl und Anbringung von Schlüsseltransfersystemen (neu) [Zum Download](#)
3. DGUV Information 211-030: Occupational Safety Management - Achieving system-based success [Zum Download](#)
4. DGUV Grundsatz 301-002: Grundsätze für die Prüfung von Randsicherungen [Zum Download](#)
5. DGUV Grundsatz 309-013: Anforderungen an Fachkundige für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und für die Messung bei Vibrationsexposition nach §5 der Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung (neu) [Zum Download](#)

Newsletter 01/18

Neue Seminartermine für 2018

Die neuen Seminartermine für 2018 sind da und ab sofort auf unserer neuen Webseite unter "Trainings und Seminare" online zu buchen.

Wählen Sie aus den verschiedenen Kategorien (bitte anklicken):



[GEFAHRSTOFFSEMINARE](#)



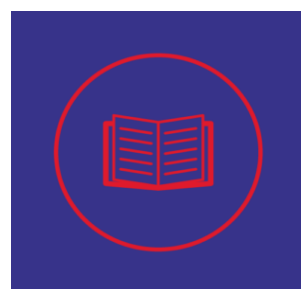
[GEFAHRGUTSEMINARE](#)



[ARBEITSSCHUTZSEMINARE](#)



[INT. CHEMIKALIENRECHT](#)



[SPEZIALSEMINARE](#)



[INHOUSE SEMINARE](#)

Neu: „Personenzertifizierter Sachverständiger (PZS) Gefahrstoffmanagement“

Die GBK GmbH Global Regulatory Compliance, bundesweit einer der führenden Dienstleister im Umgang mit Gefahrgut und Gefahrstoffen und seit vielen Jahren renommierter Veranstalter von Spezialschulungen, bietet genau dazu in Kürze ein neues Seminar an. Dieses qualifiziert zum „Personenzertifizierten Sachverständigen (PZS) Gefahrstoffmanagement“. Die Ausbildung ist ein Novum für Deutschland und eine Alternative zum öffentlich bestellten Sachverständigen. Denn durch die offizielle europäische Zertifizierung nach DIN EN ISO/EN 17024 wird diese neuartige Ausbildung grenzübergreifend anerkannt und vergleichbar.

Der sechstägige Kurs mit anschließender Zertifizierungsprüfung befasst sich mit den Themen EU-Chemikalienrecht, Aufbau des Chemikalienrechts in Deutschland, Grundzüge der Gefahrstoffverordnung, praktische Anforderungen im Gefahrstoffmanagement, Einführung in das Qualitätsmanagement, Auditing, Erstellung von Gutachten/Gerichtsgutachten. Die Personenzertifizierung erfolgt durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle „Zert Gef – Log“ in Leer und umfasst Prüfung, jährliche Fortbildung und Überwachung, inklusive Kompetenzzertifikat und Sachverständigenstempel. Zur Anmeldung geht's [hier](#).

Alle Schulungen sind auch als Inhouse Seminar buchbar.

Oder wählen Sie einfach eines unserer **beliebtesten Seminare** aus (bitte die Seite nach unten scrollen).

Newsletter 01/18

GBK GmbH Global Regulatory Compliance bietet eine breite Palette von insgesamt über 36 verschiedenen **Trainings und Seminaren** an, die von Fachleuten aus der ganzen Welt durchgeführt werden. Alle unsere Referenten sind erfahrene Experten auf ihrem Gebiet. Die Schulungen basieren jeweils auf dem neuesten Wissensstand. Aus diesem Grund vertrauen viele namhafte Unternehmen auf die Kompetenz und die hohe Qualität unserer Kurse und Seminare.

Neu finden Sie ein Seminar zur **Fortbildung nach § 11 der Chemikalienverbotsverordnung**

Oder sprechen Sie uns direkt an, wir freuen uns auf Sie.

Weitere Seminare und ausführliche Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie in unserem aktuellen Seminarprogramm:

<https://www.gbk-ingelheim.de/trainings-und-seminare/>

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung.

Das machen wir mit Links

Social Media

GBK ist ab sofort auch auf Facebook und LinkedIn für Sie da.



Das Letzte

Wir waren es nicht!



Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:

GBK GmbH Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim
HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll
Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail: gbk@gbk-ingelheim.de
Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.